-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	06.05.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 18. September 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob der beklagte VersorgungstrÃ¤ger auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. August 1983 fÃ¼r den KlÃ¤ger Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVItech) sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsverdienste feststellen muss.

Der KlÃ¤ger war in der DDR ab 1958 berechtigt, den Titel "Ingenieur" in der Fachrichtung GieÃ□ereitechnik und ab 1971 den Titel "Fachingenieur fÃ¼r Kontrollwesen" zu fÃ¼hren. Er war von Februar 1959 bis Januar 1967 als Betriebsingenieur und als Leiter der Technischen Kontrollorganisation (TKO) bei dem VEB Metallgusswerk W. und dem VEB Druckguss- und Kolbenwerke H.

beschÃ¤ftigt. Zum 1. Februar 1967 wurde er durch Anweisung des PrÃ¤sidenten des Deutschen Amtes fÃ¼r Messwesen und WarenprÃ¼fung (DAMW) als staatlicher Leiter der TKO im VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. eingesetzt. Deswegen wurde sein Arbeitsvertrag mit diesem VEB durch Aufhebungsvertrag vom 28. MÃ¤rz 1967 im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben. Bereits am 27. Januar 1967 hatte er zum 1. Februar 1967 einen Arbeitsvertrag mit dem DAMW geschlossen. Darin wurde seine TÃ¤tigkeit als staatlicher Leiter der TKO und Mitarbeiter des DAMW, Fachabteilung Metallurgie, PrÃ¼fdienststelle GieÃ□ereien, B. , mit der Arbeitsaufgabe bestimmt: Staatliche Leitung der TKO im VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. ; als Arbeitsort wurde H. vereinbart. Als das DAMW in "Amt fÃ¼r Standardisierung, Messwesen und WarenprÃ¼fung" (ASMW) umbenannt wurde, schloss der KlÃ¤ger mit dem ASMW einen Ã□nderungsvertrag zum bisherigen Arbeitsvertrag. Ab 1. Januar 1978 wurde seine TÃ¤tigkeit als "staatlicher Leiter der TKO des ASMW" bestimmt und als Arbeitsaufgabe festgelegt: "Durchsetzung der staatlichen QualitÃ¤tspolitik, Leitung der TKO des Betriebes"; als Arbeitsort wurde der VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. vereinbart. Vom 1. Januar 1978 bis zum 31. August 1983 zahlte der Ministerrat der DDR das Arbeitsentgelt des KlÃ¤gers. Durch Ã□berleitungsvertrag vom 13. Juli 1983 vereinbarten das ASMW und der KlÃ¤ger, der zwischen ihnen bestehende Arbeitsvertrag werde zum 31. August 1983 aufgelÃ¶st. Als Grund wurde ein Beschluss des Ministerrates der DDR in Bezug genommen, die Leiter der TKO in den Kombinaten und Betrieben unmittelbar den General- bzw Betriebsdirektoren zu unterstellen. Am 1. September 1983 begann das neue ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers mit dem VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. , der seither dem KlÃ¤ger auch sein Gehalt zahlte.

Der KlÃ¤ger war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.

Auf seinen Antrag stellte der beklagte VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r den KlÃ¤ger ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVItech vom 1. August 1958 bis zum 31. Dezember 1977 und vom 1. September 1983 bis zum 30. Juni 1990 sowie die darin erzielten Arbeitsentgelte, Arbeitsausfalltage und sonstigen Daten fest (Bescheide vom 13. Juli 2000; 18. Juli 2000 und vom 3. April 2003). Im Bescheid vom 13. Juli 2000 teilte der VersorgungstrÃ¤ger ferner mit, fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. August 1983 seien ZugehÃ¶rigkeitszeiten nicht festzustellen. Zwar habe der KlÃ¤ger eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt, die seiner technischen Qualifikation entsprochen habe; er habe sie jedoch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb verrichtet. Hiergegen machte der KlÃ¤ger geltend, er sei auch in dieser Zeit Leiter der TKO im VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. gewesen und habe eine Doppelfunktion ausgeÃ¼bt. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2000 zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger beim ASMW beschÃ¤ftigt gewesen sei; dieses sei kein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen durch Urteil vom 18. September 2003 abgewiesen und ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Feststellung von weiteren Zeiten "nach Â§ 1 Abs 1 und Abs 2" des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (AAÃ□G). Er habe im streitigen Zeitraum ab Januar 1978 als staatlicher Leiter der TKO nicht zu diesem Versorgungssystem

gehÃ¶rt; er sei bei Inkrafttreten des AAÃG am 1. August 1991 "bezÃ¼glich des hier streitigen Zeitraumes" nicht Inhaber einer bestehenden Versorgungsanwartschaft gewesen, sodass Feststellungen nach den Â§Â§ 5, 8 AAÃG nicht zu treffen seien. Er sei im streitigen Zeitraum nicht AngehÃ¶riger eines volkseigenen Betriebes gewesen. Er habe in keinem ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis zu dem VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. gestanden. Das DAMW und das ASMW seien juristische Personen mit Sitz in Berlin gewesen, wie sich aus Â§ 21 Abs 1 der "Verordnung Ã¼ber das Statut des Deutschen Amtes fÃ¼r Messwesen und WarenprÃ¼fung" vom 18. Dezember 1969 ergebe. Nur zu dieser juristischen Person habe der KlÃ¤ger ein ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis gehabt. Das ASMW sei ferner nicht durch Â§ 1 Abs 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung Ã¼ber die AVItech (VO-AVItech) einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt worden. Das DAMW/ASMW sei zwar dem Ministerrat der DDR unterstellt, aber kein Ministerium und auch keine Hauptverwaltung gewesen. Die 2. DB erwÃ¤hne diese eigenstÃ¤ndige juristische Person nicht. In der "Verordnung Ã¼ber die Entwicklung und Sicherung der QualitÃ¤t der Erzeugnisse" vom 17. April 1980 (GBl Teil I S 117 ff) werde zB in den Â§Â§ 5, 6 Abs 1 und 8 aaO zwischen dem ASMW und den einzelnen Ministerien unterschieden. Das ASMW sei auch kein Teil einer Hauptverwaltung oder Teil eines Ministeriums gewesen.

Mit seiner â vom SG zugelassenen â (Sprung-)Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung der Â§Â§ 1 Abs 1 Satz 2 und 5 AAÃG. Er habe in der fraglichen Zeit tatsÃ¤chlich eine BeschÃ¤ftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie ausgeÃ¼bt. In seiner Doppelfunktion als staatlicher Leiter der TKO des ASMW und zugleich als Leiter der TKO des VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. habe er zur Gruppe derjenigen Leiter gehÃ¶rt, die Fachdirektoren gleichgestellt waren. Zum einen habe er den Weisungen des PrÃ¤sidenten des ASMW und denen des zustÃ¤ndigen Generaldirektors des Kombinats unterstanden, andererseits habe er am festgelegten Arbeitsort die betriebseigene TKO des VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. geleitet. DemgegenÃ¼ber komme es nach Â§ 5 Abs 1 AAÃG nicht darauf an, ob er AngehÃ¶riger eines VEB gewesen sei. Im Ãbrigen sei das ASMW durch Â§ 1 Abs 2 der 2. DB den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt worden. Das ASMW sei nÃ¤mlich ein Organ des Ministerrats gewesen, dem es ebenso unterstanden habe wie die Fachministerien; sein PrÃ¤sident habe den gleichen Rang wie ein Fachminister gehabt.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 18. September 2003 und die Ablehnungsentscheidung der Beklagten im Bescheid vom 13. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. August 1983 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech sowie die hieraus tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Sprungrevision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers war zurÃ¼ckzuweisen. Zwar ergeben die EntscheidungsgrÃ¼nde des Urteils des SG eine Gesetzesverletzung; sie stellen sich aber im Ergebnis aus anderen GrÃ¼nden als richtig dar (Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG). Auf Grund der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des SG, die gemÃ¤Ã Â§ 161 Abs 4 SGG von der Revision nicht mit VerfahrensmÃ¤ngeln angegriffen werden kÃ¶nnen und gemÃ¤Ã Â§ 163 SGG fÃ¼r das BSG bindend sind, steht im Ergebnis fest, dass der KlÃ¤ger gegen den beklagten VersorgungstrÃ¤ger keinen Anspruch auf Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. August 1983 hat.

1. Allerdings kann nach den Feststellungen des SG die stets vorab auf der ersten Stufe zu prÃ¼fende Frage nicht abschlieÃend beurteilt werden, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt unter den persÃ¶nlichen Geltungs- und Anwendungsbereich des AAÃG fÃ¤llt. Dies wÃ¤re der Fall, wenn er zum (also: vor dem Beginn des) 1. August 1991 gegen den beklagten VersorgungstrÃ¤ger ein Recht auf Zahlung von Versorgungsrente oder eine Anwartschaft hierauf wirklich erworben gehabt hÃ¤tte (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃG). Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt diese Voraussetzung nicht, weil er in kein Versorgungssystem wirklich einbezogen worden war. Daher kÃ¶nnte das AAÃG nur dann auf ihn anwendbar sein, wenn ihm nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG oder in dessen verfassungskonformer erweiternder Auslegung am Beginn des 1. August 1991 erstmals durch das AAÃG nach den am 30. Juni 1990 gegebenen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen eine fiktive Versorgungsberechtigung gewÃ¤hrt worden wÃ¤re.

Das SG hat Feststellungen hierzu nicht getroffen. Es hat zwar ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei am 1. August 1991 "bezÃ¼glich des hier streitigen Zeitraumes" nicht Inhaber einer bestehenden Versorgungsanwartschaft gewesen; damit aber hat es Bundesrecht verletzt: FÃ¼r den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (erste PrÃ¼fungsstufe) kommt es nach Â§ 1 Abs 1 AAÃG allein darauf an, ob zum 1. August 1991 und nur bezogen auf den Beginn dieses Tages entweder ein wirkliches Recht auf Versorgung gegen den VersorgungstrÃ¤ger (Funktionsnachfolger) oder eine wirkliche Anwartschaft auf Versorgung (Satz 1 aaO, der zur Anwendbarkeit des ganzen AAÃG fÃ¼hrt) oder aber eine erstmals in diesem Zeitpunkt durch Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG geschaffene fiktive Versorgungsanwartschaft bestanden hat, die nur die Anwendbarkeit der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG begrÃ¼ndet; irgendein Bezug auf einen frÃ¼heren Zeitraum ist auf der ersten Stufe (anders als bei Â§ 5 AAÃG) weder erforderlich noch Ã¼berhaupt erheblich. Bei PrÃ¼fung der Anwendbarkeit des AAÃG auf den KlÃ¤ger kam es also â entgegen dem SG â schlechthin nicht darauf an, ob er im streitigen Zeitraum "AngehÃ¶riger eines volkseigenen Betriebes" war. FÃ¼r eine fiktive Versorgungsanwartschaft aus der AVItech war vielmehr entscheidend, ob der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 nicht nur berechtigt war, den Titel "Ingenieur" zu fÃ¼hren und ob er im Wesentlichen mit Aufgaben beschÃ¤ftigt war, die nach ihren

qualitativen Anforderungen dem Niveau eines Ingenieurs entsprachen, sondern auch, ob er diese BeschÃ¤ftigung auf Grund eines ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses mit einem VEB ausÃ¼bte, der ein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens war. TatsÃ¤chliche Feststellungen zu der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage fehlen. Das SG hat vielmehr die normativen Vorgaben des Â§ 1 Abs 1 AAÃG mit den rechtlich andersartigen Voraussetzungen des Â§ 5 AAÃG vermengt.

2. Gleichwohl kann der Senat auf der Grundlage der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des SG abschlieÃend entscheiden. Diese reichen nÃ¤mlich aus, auf der zweiten Stufe, die hier nur aus revisionsrechtlichen GrÃ¼nden anzusprechen ist, die Voraussetzungen eines Anspruchs aus Â§ 8 Abs 1 bis 4 AAÃG auf Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten iS von Â§ 5 AAÃG fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. August 1983 zu verneinen, weil das BSG unausweichlich alle vom SG festgestellten Tatsachen â und nur diese â zu Grunde legen darf und muss, sie aber genÃ¼gen, die Sprungrevision als unbegrÃ¼ndet zu erweisen.

a) Allerdings bedarf es fÃ¼r die Bejahung der Anwendbarkeit des AAÃG dreier Wahrunterstellungen zu Gunsten des KlÃ¤gers:

Das SG ist zwar in Ãbereinstimmung mit dem Vortrag der Revision davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden war und dass ihm auch ab dem 3. Oktober 1990 weder durch bindenden Verwaltungsakt noch durch rechtskrÃ¤ftiges Urteil eine wirkliche Versorgungsberechtigung iS von Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃG zuerkannt worden ist. Damit gehÃ¶rt der KlÃ¤ger auch nicht zum Kernbereich der nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG fiktiv Versorgungsberechtigten, weil dies voraussetzt, dass er einmal in der DDR wirklich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war und die ZugehÃ¶rigkeit nach den Regelungen des Versorgungssystems wieder ("rechtmÃ¤Ãig") verloren hatte. Ferner hat der beklagte VersorgungstrÃ¤ger in den Bescheiden vom 13. Juli 2000, 18. Juli 2000, im Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2000 und im Bescheid vom 3. April 2003 keine ErklÃ¤rung darÃ¼ber abgegeben, er erkenne dem KlÃ¤ger zum 1. August 1991 eine wirkliche oder fiktive Versorgungsberechtigung zu. Die bloÃe â uU rechtswidrige â Anwendung der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG verlautbart keine Bewilligung einer Versorgungsberechtigung zum 1. August 1991; das Schweigen eines Datenfeststellungen nach Â§ 8 AAÃG treffenden Bescheides ist keine Zuerkennung einer Versorgungsberechtigung.

Damit aber ist das AAÃG auf den KlÃ¤ger nur anwendbar, wenn er durch das AAÃG ab 1. August 1991 eine fiktive Versorgungsanwartschaft erlangt hÃ¤tte, weil er am 30. Juni 1990 als Ingenieur in entsprechend qualifizierter IngenieursbeschÃ¤ftigung fÃ¼r einen Arbeitgeber tÃ¤tig war, der ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder diesen durch Â§ 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellt worden war. Dass er berechtigt war, den Titel "Ingenieur" zu fÃ¼hren, hat das SG festgestellt, nicht aber, ob seine BeschÃ¤ftigung im Juni 1990 im Wesentlichen eine IngenieurstÃ¤tigkeit war. Dies wird hier aber zu seinen Gunsten unterstellt. Dasselbe gilt fÃ¼r die vom SG gleichfalls nicht festgestellte, vom KlÃ¤ger aber vorgetragene Tatsache, dass er auch noch am 30. Juni 1990 bei dem VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. als dessen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt war

und ebenso fÃ¼r die weitere nicht festgestellte Tatsache, dass dieser VEB zum maÃgeblichen Zeitpunkt im Juni 1990 nach den von ihm tatsÃ¤chlich wahrgenommenen Aufgaben durch industrielle Produktion geprÃ¤gt war. Auf Grund dieser â dreifachen â Wahrunterstellung zu Gunsten des KlÃ¤gers darf das BSG auf der ersten Stufe von der Anwendbarkeit des AAÃG ausgehen. Gleichwohl ist aber das SG-Urteil im Ergebnis nach Bundesrecht nicht zu beanstanden.

b) Einzige Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Feststellungsbegehren des KlÃ¤gers ist Â§ 8 Abs 1 bis 4 AAÃG. Danach hat der VersorgungstrÃ¤ger die Daten festzustellen, die nach dem AAÃG erheblich und fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger zwecks DurchfÃ¼hrung der Versicherung und Entscheidung Ã¼ber Rechte auf Leistungen nach dem SGB VI erforderlich sind. Dazu gehÃ¶rt auf der zweiten PrÃ¼fungsstufe vorab die Feststellung von TatbestÃ¤nden gleichgestellter Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 AAÃG, also der sog ZugehÃ¶rigkeitszeiten. Solche liegen nach Â§ 5 Abs 1 AAÃG vor, wenn eine BeschÃ¤ftigung (oder TÃ¤tigkeit) ausgeÃ¼bt wurde, die ihrer Art nach von einem in den Anlagen 1 oder 2 zum AAÃG bundesrechtlich anerkannten Versorgungssystemen erfasst ist, die also ihrer Art nach in den fachlichen Geltungsbereich eines Versorgungssystems iS des AAÃG fÃ¤llt. Auf der dritten Stufe der PrÃ¼fung, also bei der "Subsumtion" der in der DDR verwirklichten Tatsachen unter die bundesrechtlichen Vorgaben, kann den Versorgungssystemen bei der Ermittlung der sozialen oder wirtschaftlichen Bedeutung von Einzeltatsachen oder bei der BeweiswÃ¼rdigung, was sich damals wirklich zugetragen habe, hilfstatsÃ¤chliche (indizielle) Bedeutung auch fÃ¼r eine im Regelfall entsprechende Verwaltungspraxis zukommen.

Das SG hat festgestellt, dass der KlÃ¤ger vom 1. Januar 1978 bis zum 31. August 1983 kein Arbeitnehmer eines VEB, sondern ausschlieÃlich Arbeitnehmer des ASMW war. Sein Arbeitgeber war also kein VEB. Die abstrakt-generellen Merkmale des fachlichen Anwendungsbereichs der AVItech erfassen aber â unter weiteren Voraussetzungen â nur solche BeschÃ¤ftigungen, die auf Grund eines ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses zu einem volkseigenen Betrieb (oder einem durch Â§ 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb) verrichtet wurden. Ein ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis zum VEB Druckguss- und Kolbenwerke H. hat hingegen im streitigen Zeitraum nicht bestanden. Ob ein Arbeitnehmer in der DDR die abstrakt-generelle betriebliche Voraussetzung fÃ¼r eine Einbeziehung in die AVItech erfÃ¼llt hatte, beurteilt sich nicht nach dem Betrieb, in dem er seine Arbeitspflicht tatsÃ¤chlich zu erfÃ¼llen hatte, sondern nach dem Betrieb des Arbeitgebers (so zuletzt BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003, B 4 RA 20/03 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Der Arbeitgeber des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum, das ASMW, eine selbststÃ¤ndige juristische Person, war ferner kein durch Â§ 1 Abs 2 der 2. DB einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb. Das ASMW ist dort nicht erwÃ¤hnt. Das SG hat auch festgestellt, dass das ASMW kein Ministerium, keine Hauptverwaltung und kein Teil eines Ministeriums oder einer Hauptverwaltung war. Die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung fÃ¤llt also nicht in den abstrakt-generellen fachlichen Anwendungsbereich der VO-AVItech.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024